

Wie sind die Leistungen aus Ihrer Fondsgebunden RieStar-Rentenversicherung einkommensteuerlich zu behandeln, und in welchen Fällen ist die Förderung zurückzuzahlen?

Rentenleistungen und Kapitalauszahlungen aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG (nachgelagerte Besteuerung).

Renten(teile), die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen (z.B. über die maximal als Sonderausgaben nach § 10a EStG hinausgehenden Beträge), unterliegen gemäß § 22 Nr. 1 EStG nur mit dem sogenannten Ertragsanteil der Besteuerung.

Kommt es infolge von Kündigung oder Tod des Zulageberechtigten zu Kapitalauszahlungen aus nicht geförderten Beiträgen, so unterliegen sämtliche während der Laufzeit des Vertrages angesammelten Erträge (Zinsen und die Wertsteigerung der Fonds) der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Nicht steuerpflichtig sind damit - wie bei der Ertragsanteilbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 EStG - die gezahlten Eigenbeiträge. In den Fällen der Kapitalauszahlung ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten.